

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Adenau.

Öffentliche Bekanntmachung **Änderungsbeschluss**

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.10.2003 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Wimbach, Landkreis Ahrweiler, wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wimbach

Flur 2 Nr. 25/2

Flur 3 Nrn. 114/2, 133/1

Flur 4 Nrn. 121/2, 125/2, 139/2, 155/2

Flur 6 Nr. 97/2

Flur 7 Nrn. 108/3, 108/5

Flur 8 Nrn. 118/2, 133/2, 137/2, 144/2

Flur 9Nrn. 112/3, 148/2

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Quiddelbach

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 95/2, 100, 106/1, 107/1, 110/2, 110/3, 111 und 112.

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 30/1, 30/2, 30/4, 31/1, 31/2, 31/4, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 65/2, 67/1, 68/2, 69, 70, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72, 73/1, 73/2 und 74/2.

Gemarkung Kottenborn

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23/1,

23/2, 23/3, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33,
34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45,
47, 48/1, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57,
58 und 59.

Flur 2

die Flurst.-Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 19, 20, 21, 22,
23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32,
33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44,
45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56,
57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66,
67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78,
79, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90,
91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2,
100, 101, 102, 103, 105, 106, 118, 119, 120,
121, 122/1, 122/2, 123, 124, 125, 126, 127,
128/1, 128/2, 129, 130, 131, 132, 133, 134,
135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143,
144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152,
153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 und 160.

Flur 3

die Flurst.-Nrn. 19/1, 19/2, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59,
60, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 77, 79,
80/2, 87, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98 und 100.

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9,
1/10, 1/11, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3, 4,
5, 6, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22.

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10,
11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,
22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31,
32, 33, 34, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47,
48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60,
62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74,
75/1, 75/2, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84,
85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94,
95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105,
106, 107, 108, 109, 111, 112, 114, 116, 117,
118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 128/1,
128/3, 128/4, 129, 130, 131, 132, 133, 135,
136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144,
145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154,
155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163,
164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172,
173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181,
182, 183, 184, 185, 186, 188 und 189.

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 1/2, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2,
10/2, 11, 12, 13, 14/2, 19/2, 20/2, 21, 23, 24,

25 und 26.

Gemarkung Wimbach

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 121.

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 75/3, 81, und 98/5.

Flur 8

die Flurst.-Nrn. 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110 und 111.

Flur 9

die Flurst.-Nrn. 38/1, 38/2 und 67.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.10.2003 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Wimbach”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur** oder **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen** anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten während der Dienststunden aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstraße 15, 53518 Adenau
dem Ortsbürgermeister Herrn Winfried Kraatz, Hauptstr. 23a, 53518 Kottenborn
dem Orstbürgermeister Herr Walter Schmitz, Brunnenstr., 53518 Quiddelbach

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12500 dargestellt.

Gründe

Im Zuge der Bearbeitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Wimbach wurde festgestellt, dass erhebliche Bewirtschaftungs- und Eigentumsverflechtungen zwischen den Gemarkungen Wimbach und Kottenborn bestehen. Aus diesem Grund werden die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Kottenborn mit Ausnahme einiger Bereiche am Rande der Ortslage und im Wirftbachtal zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wimbach zugezogen. Die Abgrenzung der zuzuziehenden Fläche wurde so festgelegt, dass die Grenzerstellungsmaßnahmen möglichst kostengünstig erfolgen können und enthält aus diesem Grund auch einige Flurstücke der Gemarkung Wimbach an der Grenze zur Gemarkung Kottenborn.

Weiterhin werden Teile der Gemarkung Quiddelbach zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zugezogen, um die Umsetzung des Gewässerpflegeplanes in der Wirftbachaue im Rahmen des „Programmes Ahr 2000“ zu unterstützen. Der Quellbereich des Wirftbaches liegt im Bereich der zuzuziehenden Flurstücke der Gemarkung Quiddelbach.

In der Gemarkung Wimbach werden einige Flurstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Wege, die ursprünglich ganz zugezogen, aber inzwischen vom Vermessungs- und Katasteramt durch Sonderungen zerlegt wurden. Die Teile der Wege, die aus dem Flurbereinigungsgebiet herausführen, werden ausgeschlossen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wimbach mit den zugezogenen Flurstücken der Gemarkungen Kottenborn und Quiddelbach hat den Zweck, eine schnellwirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der EG-Agrarreform herbeizuführen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme der umweltschonenden extensiven Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Im Flurbereinigungsverfahren Wimbach mit den zugezogenen Flurstücken der Gemarkungen Kottenborn und Quiddelbach sollen deshalb die zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Parzellen der wirtschaftenden Betriebe großzügig zusammengelegt und zweckmäßige Grundstücke geformt werden. In gleicher Weise werden auch die Flächen der nicht mehr selbst wirtschaftenden Betriebe neu geordnet und diesen die Möglichkeit eröffnet, ihre zusammengelegten Grundstücke an die künftig noch wirtschaftenden Betriebe langfristig zu verpachten.

Die bessere Flächenausstattung der Betriebe als Ergebnis der Flurbereinigung bildet bei gleichzeitiger Nutzung der Extensivierungsmöglichkeiten die Grundlage für eine sinnvolle Umsetzung der Agrarförderprogramme des Landes, insbesondere des Landtausch- und Pachtförderprogrammes und des Programmes zur umweltschonenden Landbewirtschaftung.

Die übrigen sachlichen Voraussetzungen für die Zuziehung der Flurstücke der Gemarkungen Kottenborn und Quiddelbach zu dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wimbach liegen ebenfalls vor.

Ein ausreichendes landwirtschaftliches Wegenetz ist größtenteils vorhanden. Es kann durch Einziehung von zukünftig nicht mehr benötigten Wegen und durch kleinere Ausbaumaßnahmen auf seine zukünftigen Anforderungen hin ausgerichtet werden. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind, mit Ausnahme von kleineren, zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Wegenetzes erforderlichen Maßnahmen, nicht notwendig.

Die Flurbereinigung kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, um die Einbindung des Dorfes in die Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer der Gemarkung Kottenborn wurden am 20.06.2006 und die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer der Gemarkung Quiddelbach am 14.11.2006 in jeweils einer Informationsversammlung eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die Ortsgemeinden Kottenborn und Quiddelbach stimmen der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zu.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Ahrweiler, die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 86 ff des FlurbG zur Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aufgrund der Versammlung vom 20.06.2006 ist bekannt, dass die Mehrzahl der Grundstückseigentümer die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wünscht. Sie haben sich in ihren Planungen schon auf die unverzügliche Inangriffnahme der Verfahrensbearbeitung eingestellt und sind daran interessiert, dass die Einleitung möglichst bald erfolgt, damit die durch die Flurbereinigung zu erreichenden Vorteile schnell erreicht werden.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe unter Berücksichti-

gung der EG-Agrarreform und in Verbindung mit der Umsetzung verschiedener Agrarprogramme des Landes Rheinland-Pfalz, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Flurbereinigungsarbeiten erheblich verzögert würden. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Mayen, den 27.11.2006

Im Auftrag



Gerd Kohlhaas

(Vermessungsdirektor)